

## Teilzeitarbeit

Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat wollen die Teilzeitarbeit bei der Bayer AG fördern und das Teilzeitangebot im Rahmen der Möglichkeiten ausweiten. Der ab 01. Juli 1987 geltende Tarifvertrag über Teilzeitarbeit in der chemischen Industrie soll durch diese Gesamtbetriebsvereinbarung in die betriebliche Praxis umgesetzt werden. Die Vertragsschließenden haben daher folgendes vereinbart:

### I. Einführung von Teilzeitarbeit

1. Arbeitgeber und Betriebsrat beraten, welche Tätigkeit und Arbeitsplätze für Teilzeitarbeit in Frage kommen. Dabei soll Teilzeitarbeit nicht nur für Tätigkeiten in unteren Entgeltgruppen vorgesehen werden.
2. Bestehende Vollzeitarbeitsplätze können dann in Teilzeitarbeitsplätze umgewandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - wenn der Arbeitnehmer (Stelleninhaber) dieses wünscht
  - oder wenn der Arbeitnehmer dies auf der Grundlage bestehender tariflicher Regelungen verlangen kann
  - und wenn dies unter Berücksichtigung betrieblicher Belange möglich ist.In allen anderen Fällen soll eine vorherige Abstimmung mit dem Betriebsrat erfolgen.
3. Die Rechte des Betriebsrates bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, auf denen Mitarbeiter in Teilzeit tätig sind bzw. tätig werden sollen, richten sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Teilzeitarbeit wird grundsätzlich nur in der Form sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit angeboten.

Die Arbeitszeit ist verteilbar auf z. B.

- 4 Std. täglich (Mindestarbeitszeit)
- 2 bis 3 Tage zu je 8 Std. wöchentlich (14tägige Umlage)
- wochenweise im Wechsel (40-Stunden-Woche/arbeitsfreie Woche).

Sofern ausnahmsweise eine Beschäftigung unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze in Frage kommt, werden die zuständigen Personalreferate den betreffenden Mitarbeiter auf die versicherungsrechtlichen Folgen entsprechend § 8 des Tarifvertrages über Teilzeitarbeit in der chemischen Industrie ausdrücklich hinweisen. Die Beteiligungsrechte des jeweils örtlich zuständigen Betriebsrates bleiben unberührt.



## **II. Vertrag**

- 1. Dauer und Lage der Arbeitszeit werden schriftlich vereinbart.**  
Dabei ist hinsichtlich der Festlegung der Lage der Arbeitszeit mit dem jeweiligen Betriebsrat im Einzelfall ein Einvernehmen herzustellen.
- 2. Ob Teilzeitarbeit mit gleitender Arbeitszeit verbunden werden kann, wird auf Werksebene mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat geregelt und ist davon abhängig, daß die Tätigkeit eine gleitende Arbeitszeit erlaubt und das jeweilige Gleitzeit-Erfassungssystem sie ermöglicht.**
- 3. Soweit Arbeitnehmer sich einen Arbeitsplatz teilen, soll im Regelfall keine gegenseitige Vertretung vereinbart werden. Ausnahmen sind mit dem Betriebsrat abzustimmen.**
- 4. Die Anordnung von über die einzelvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehender Arbeitsleistung bedarf der Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG.**

## **III. Gleichbehandlung**

Ein in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer darf gegenüber einem in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer nicht unterschiedlich behandelt werden, sofern dies nicht sachliche Gründe erfordern.

An betrieblichen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind Teilzeitbeschäftigte in gleicher Weise wie Vollzeitbeschäftigte zu beteiligen.

## **IV. Änderung der Teilzeitbeschäftigung**

Wünscht ein in Teilzeit beschäftigter Mitarbeiter die Beschäftigung in Vollzeit, so wird dies im Rahmen vorhandener offener Stellen und im Rahmen der jeweiligen Auswahlrichtlinien berücksichtigt. Gegenüber einem externen Bewerber wird er nur abgelehnt, wenn er eine schlechtere Eignung aufweist.

### **Schlußbestimmungen**

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Sie ist frühestens kündbar zum 31.12.1991. Sie kann jeweils zum 31. Dezember mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Eine Nachwirkung tritt nur insoweit ein, als Mitbestimmungsrechte gemäß Betriebsverfassungsgesetz berührt sind.

Leverkusen, 13. Dezember 1988

Unternehmensleitung

Gesamtbetriebsrat

**Zentralbereich Personal****Leverkusen, 15.12.88**

**An den  
Vorsitzenden des  
Gesamtbetriebsrates  
der Bayer AG  
Herrn Paul Laux**

**5090 Leverkusen, Bayerwerk**

**Sehr geehrter Herr Laux,**

**als Anlage überreichen wir Ihnen den Text der GBV Teilzeitarbeit in zweifacher Ausführung und bitten um Unterschrift und Rückgabe eines Exemplars.**

**Der Ordnung halber bestätigen wir Ihnen, daß der in der GBV erwähnte Begriff „Abstimmung“ wie folgt interpretiert wird:**

**„Unter Abstimmung im Sinne dieser Gesamtbetriebsvereinbarung wird eine intensive und umfassende Beratung verstanden, in der die Auffassungen von Betriebsrat und Unternehmensleitung möglichst in Einklang gebracht werden sollen.“**

**Mit freundlichen Grüßen  
Bayer AG**

**Anlagen**

